

Satzung des Angelsportvereins Malsch-Hurst 1967 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 30.01.1967 gegründet.
Er hat seinen Sitz in 76316 Malsch
und ist im Vereinsregister Ettlingen
unter dem Namen Angelsportverein
Malsch - Hurst 1967 e.V. kurz ASV Malsch-
Hurst, eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der ASV ist eine Vereinigung von Anglern, welche die Belange des Fischens in allen Formen fördert. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese sind:
 - a) Förderung und Ausbreitung artgerechten Fischens sowie den Zusammenschluss der Fischer am Sitz des ASV und seiner näheren Umgebung.

- b) den Mitgliedern Gelegenheit zur Ausbildung und Ausübung des Angelsports zu bieten.
- c) die Hege und Pflege des Fischbestandes in der Gesamtheit seines Besatzes und seiner Beschaffenheit in allen seinen Mitgliedern zugänglichen Gewässern.
- d) die von der Natur gegebene Reinheit und Ursprünglichkeit unserer Gewässer zu erhalten.
- e) die peinliche Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße.
- f) beratende Mitwirkung bei Erörterungen neuer Gesetze und behördlicher Maßnahmen.
- g) jegliche Gewinnerzielung durch Ausübung der Fischerei auszuschließen.
- h) die Förderung der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.
- i) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Die Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich. Erstattet werden gegen besonderen Nachweis nur Auslagen, die für den Verein dienlich sind.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Verwaltung
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 1. Schriftführer

§ 6 Die Verwaltung

Die Verwaltung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und dem

- a) 2. Kassierer
- b) 2. Schriftführer
- c) 3. Schriftführer
- d) 1. Gewässer- und Naturschutzwart
- e) 2. Gewässer- und Naturschutzwart
- f) 3. Gewässer- und Naturschutzwart
- g) 1. Jugendwart
- h) 2. Jugendwart
- i) 3. Jugendwart
- j) 1. Gerätewart
- k) 2. Gerätewart
- l) 3. Gerätewart.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des ASV Malsch - Hurst.

- a) Sowohl Vorstand als auch die Verwaltung haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

- b) Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge zu stellen, über die zu beschließen ist. Anträge sind mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn zu stellen.
- c) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Mitglieder werden hierzu mindestens 21 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.

§ 8 Aufgaben der Vereinsorgane

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Sitzungen der Verwaltung jeden Monat organisatorisch und inhaltlich vorzubereiten.
- b) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
Im Innenverhältnis gilt:
Der 1. Vorsitzende kann für den Verein rechtsverbindlich nur gemeinsam mit dem

1. Kassierer oder dem 1. Schriftführer handeln. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertritt sein Stellvertreter gemeinsam mit dem 1. Kassierer oder dem 1. Schriftführer den Verein. Im Verhinderungsfall beider Vorsitzenden werden die Rechtsgeschäfte vom 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer wahrgenommen.

- c) zu Wahlen Personenvorschläge abgeben.
- d) die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsorts und der Tageszeit.
- e) die jeweils notwendigen Fachberichte für die Jahreshauptversammlung zu erstellen und den Mitgliedern bekannt zu geben.
- f) wenn notwendig, Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben einzurichten.

Die Aufgaben der Verwaltung sind:

- a) über Vorschläge des Vorstandes zu beschließen und eigene Vorschläge zur Beratung vorzulegen.
- b) die Berichterstattung über die Tätigkeiten der Fachbereiche an den Vorstand.
- c) die Organisation und Leitung von Vereinsveranstaltungen.
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

- e) über die Festlegung von Arbeitsdienstleistungen und Festdiensten zu beschließen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden.
- c) die Entgegennahme des Kassenberichts.
- d) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- e) die Entgegennahme des Berichts der Gewässerwarte.
- f) die Entgegennahme des Berichts der Jugendwarte.
- g) das Festlegen der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie der Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsdienste oder Festschichten.
- h) Wahlleiter vorzuschlagen und zu wählen.
- i) Neuwahlen durchzuführen.
- j) die Entlastung des Vorstands und der Verwaltung.
- k) über Anträge an die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende, die Mehrheit der Verwaltung oder mindestens 25% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen für erforderlich hält. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

§ 10 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, der Verwaltung sowie die Kassenprüfer werden in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes, des Vorstandes, der Verwaltung oder der Kassenprüfer, wird in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen für die Restdauer der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds eine Ersatzperson gewählt.

Wählen dürfen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt

werden dürfen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ausnahme: Die Jugendwarte können auch von den Jugendlichen unter 16 Jahren gewählt werden.

Auf Antrag kann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass durch Handzeichen abgestimmt wird. Bei einer Gegenstimme wird geheim abgestimmt.

§ 11 Protokollführung

Vom Schriftführer sind über die Sitzungen des Vorstandes, der Verwaltung, der Mitgliederversammlung sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung Protokolle zu fertigen.

Im Falle der Verhinderung der Schriftführer führt ein vom Vorsitzenden Beauftragter das Protokoll. Protokolle über die Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen der Gegenzeichnung des

Vorsitzenden und eines weiteren Verwaltungsmitglieds.

Beschlussprotokolle sind der Verwaltung vorzulegen. Die Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, soweit sie von allgemeinem Interesse sein können.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder sind den Mitgliedern per Rundschreiben bekannt zu geben

§ 12 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des ASV Malsch-Hurst führen der 1. oder der 2. Kassierer im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der 1. Kassier vertritt in Kassengeschäften den Vorstand nach außen. Die Kassenprüfung wird von den Kassenprüfern jährlich vor der Mitgliederversammlung durchgeführt. Deren Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 13 Mitgliedschaft

Mitglied des ASV Malsch - Hurst kann jede natürliche Person werden, die die Beschlüsse und Satzungen des Vereins anerkennt. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Verwaltung. Eine Mitgliedschaft kann von der Verwaltung abgelehnt werden, wenn sie den Interessen des Vereins entgegensteht.

§ 14 Beiträge

Die Aufnahmegebühr und der jeweilige Jahresbeitrag sind vor der Erteilung der Angelerlaubnis zu entrichten.

Passive Mitglieder sind von der Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Aufnahmegebühr entsteht jedoch beim Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft. Die Aufnahmegebühr reduziert

sich in diesem Falle um 25% für jedes Jahr der passiven Vereinszugehörigkeit.

Es wird unterschieden nach Beiträgen für aktive, passive und jugendliche Mitglieder.

§ 15 Gemeinschaftsarbeit

Aktive Mitglieder haben bei den alljährlichen Vereinsfesten zwei Schichten zu leisten. Außerdem hat jedes aktive Mitglied an mindestens einem Arbeitsdienst pro Jahr teilzunehmen.

Die Zeiten der Arbeitsdienste und der Festschichten werden von der Verwaltung nach Bedarf festgelegt.

Ein Ausgleich von Festschichten durch Arbeitsdienste bzw. ein Ausgleich von Arbeitsdiensten durch Festschichten ist grundsätzlich nicht möglich. Für nicht geleistete Dienste sind die festgelegten Ausgleichszahlungen zu entrichten.

Aktive Mitglieder haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Festschichten und den Arbeitsdienst zu

leisten. Befreiungen sind nur aus gesundheitlichen Gründen möglich.

§ 16 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder üben die Fischerei im Verein nicht aus. Sie zahlen die Hälfte des Jahresbeitrags der aktiven Mitglieder.

§ 17 Ehrenmitglieder

Besonders verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung. Die Kündigung hat mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung zu erfolgen. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- b) durch Tod.

- c) durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
1. gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln, gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat.
 2. wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt wurde.
 3. gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
 4. das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat.
 5. innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
 6. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen bis zum 31. Januar eines Jahres oder mit sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Der Ausschluss erfolgt nach genauer Prüfung des Falles durch den Vorstand. Der Ausgeschlossene hat das Recht, sich innerhalb 14 Tagen vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Bleibt es beim Ausschluss durch den Vorstand, so kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich bei der Verwaltung Berufung einlegen. Bei der Beschlussfassung muss

mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Wird der Ausschluss durch die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder bestätigt, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen, Schlüssel und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 19 Kontrollorgane

Mitglieder des Vorstands, der Verwaltung sowie die Fischereiaufseher sind berechtigt, an den Vereinsgewässern die Mitglieder auf den Besitz der gültigen Angelerlaubnisse sowie der Einhaltung der Beschlüsse und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren.

Die Kontrollorgane haben den Vorstand über Zuwiderhandlungen zu unterrichten. Sie können Mitglieder bei Zuwiderhandlung vom Gewässer verweisen. Bei Verstößen kann der Vorstand die Angelerlaubnis für die Vereinsgewässer zeitlich

begrenzt oder ganz entziehen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des ASV Malsch-Hurst kann nur mit Zustimmung von 75% der Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Malsch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Malsch, den 24.10.2005

Die Mitgliederversammlung